**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1789**

11. 05. 78

Sachgebiet 2330

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes**
**— Drucksachen 8/1692, 8/1764, 8/1782 —**

## Bericht des Abgeordneten Stöckl

Der Gesetzentwurf sieht eine Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und sonstigen beheizten Räumen durch Bund und Länder vor.

Dieses Ziel sollte zunächst ausschließlich durch Gewährung von Zuschüssen zu den Investitionskosten in Höhe von 25 v. H. der Aufwendungen erreicht werden. Der hierfür erforderliche Finanzbedarf ist auf 4 350 000 000 DM begrenzt. Nach § 6 des Entwurfs sollen den Ländern Mittel des Bundes in Form von Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in Höhe von 50 v. H. der Aufwendungen für die Förderung nach Maßgabe des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesanteil mit 2 175 000 000 DM ist im Bundeshaushalt 1978 bei Kapitel 25 02 Titel 882 04 mit einem Ausgabenansatz für 1978 in Höhe von 205 000 000 DM und einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1 970 000 000 DM veranschlagt, wobei diese in den Jahren 1979 bis 1983 fällig wird. Die Inanspruchnahme dieser Mittel bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Auf Vorschlag des Bundesrates und der Bundesregierung hat der federführende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beschlossen, heizenergiesparende Investitionen auch durch steuerliche Erleichterungen zu fördern, aber das Programmvolumen in seiner Höhe beizubehalten. Die ausschließlich für heizenergiesparende Maßnahmen zu gewährenden Steuervergünstigungen in Höhe von 1 500 000 000 DM werden auf das Programmvolumen von 4 350 000 000 DM angerechnet, so daß die Zuschußförderung noch 2 850 000 000 DM und der 50 v. H.-Anteil des Bundes 1 425 000 000 DM beträgt. Dementsprechend wurde in § 6 Abs. 3 festgelegt, daß der Bund zur Förderung energiesparender Maßnahmen den Ländern in den Jahren 1978 bis 1982 Finanzhilfen in Höhe von 1 425 000 000 DM gewährt. Ferner wurde als Artikel 1 c eine Überleitungsvorschrift eingefügt, wonach Haushaltsmittel, die ein Land zur Förderung von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und sonstigen beheizten Räumen im Jahre 1978 verwendet, für dieses Jahr als Aufwendung im Sinne von § 6 Abs. 1 des Entwurfs gelten.

Da mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes frühestens zur Jahresmitte 1978 sowie mit einer bestimmten Anlaufzeit zu rechnen ist, erscheint es geboten, den Ausgabenansatz des Bundes für 1978 um 105 000 000 DM zu kürzen und die Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

pflichtungsermächtigungen entsprechend zu verschieben. Diese Anpassung soll bei der Freigabe der gesperrten Mittel oder bei der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 1978 geschehen. Sodann könnte der Programmförderungsanteil des Bundes in Höhe von 1 425 000 000 DM bei Kapitel 25 02 Titel 882 04 wie folgt berichtigt werden:

| | | |
|---|---|---|
| Ausgabenansatz in 1978 | | 100 000 000 DM |
| Verpflichtungsermächtigungen | | 1 325 000 000 DM |
| davon fällig | | |
| 1979 bis zu | 300 000 000 DM | |
| 1980 bis zu | 300 000 000 DM | |
| 1981 bis zu | 300 000 000 DM | |
| 1982 bis zu | 300 000 000 DM | |
| 1983 bis zu | 125 000 000 DM. | |

Bei der vom federführenden Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 3 des Entwurfs geht der Haushaltsausschuß davon aus, daß Satz 2 nur eine Festlegung des gesamten Förderungsvolumens (Zuschüsse) für den Zeitraum 1978 bis 1982 enthält und die Festlegung der Jahrestranchen in Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 durch den Bundeshaushalt erfolgt.

Ferner hat der Haushaltsausschuß beschlossen, die durch den federführenden Ausschuß beschlossene Neufassung des § 7 Abs. 4 des Entwurfs aus haushaltspolitischen Gründen nicht zu übernehmen und deshalb der Fassung der Bestimmung wie in der Regierungsvorlage zu folgen. Aus den gleichen Gründen hat er die Streichung des Artikels 1 c (Überleitungsvorschrift) beschlossen.

Der Haushaltsausschuß ist auch der Auffassung, daß die Bundesregierung die für heizenergiesparende Maßnahmen zu gewährenden Steuervergünstigungen auf den gleichen Zeitraum begrenzt, der für die Programmförderung vorgesehen ist. Beide Fristen sollen eine gleiche Laufzeit haben.

Der Haushaltsausschuß stellt fest, daß der Gesetzentwurf mit seinen Änderungsvorschlägen in der Fassung des Vorschlags des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit der Haushaltslage vereinbar ist.

Bonn, den 10. Mai 1978

**Der Haushaltsausschuß**

| **Windelen** | **Stöckl** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |